

Vorverurteilung

Unter der Überschrift »Kein Geld - die rote Gitte tötete ihre Nachbarin« schildert eine Boulevardzeitung das Tötungsdelikt einer 29jährigen an einer alten Frau. Der Tatverlauf wird beschrieben, die Lebensumstände der Frau werden dargestellt: Drogenabhängigkeit, mehrfache Straffälligkeit, Tätigkeit als Polizeispitzel. Der Prozess wegen Mordes solle nun beginnen. Neben dem Artikel ist die Frau abgebildet. Sie sieht sich identifiziert und beschwert sich beim Deutschen Presserat. (1990)

Der Deutsche Presserat sieht Ziffer 13 des Pressekodex verletzt und erteilt der Zeitung eine nicht-öffentliche Rüge. Bereits die Überschrift enthält eine unzulässige Vorverurteilung der Frau, deren Strafprozess zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht abgeschlossen war. Der gesamte Bericht kennzeichnet die Frau als Täterin, obwohl ein rechtskräftiges Urteil dazu noch nicht vorliegt. Erschwerend kommt hinzu, dass neben die Schlagzeile ein Foto platziert ist, das eine Identifizierung ermöglicht. Die Einlassung der Redaktion, der Fall sei von ganz besonderer öffentlicher Bedeutung gewesen, kann den Presserat nicht zu einer anderen Einschätzung bringen. (B 29/90)

Aktenzeichen:B 29/90

Veröffentlicht am: 01.01.1990

Gegenstand (Ziffer): Unschuldsvermutung (13);

Entscheidung: nicht-öffentliche Rüge